

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1995/10/02 KUVS-977/10/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1995

## Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mit dem Hand-Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgerät Laser LTI 20.20 TS/KM Nr 4338, welches gültig bis 31.12.1995 geeicht ist, aus einer Entfernung von 347 m macht vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)